

Satzung

der

Ruderfreunde „Hände Weg!“

§ 1 Name und Zweck

Die Ruderriege wurde am 17. April 2005 in Wilhelmshausen an der Fulda gegründet und führt den Namen RUDERFREUNDE „HÄNDE WEG!“ AKADEMISCHE RUDERRIEGE AN DER GEORG – AUGUST – UNIVERSITÄT GÖTTINGEN. Vereinssitz ist Göttingen, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Wappen der Ruderriege zeigt zwei gekreuzte Riemen und das Fuldataler Wappen.

Ziele der Ruderriege sind die Förderung des Rudersports an der Georg – August – Universität Göttingen sowie die Verbundenheit zum Bootshaus in Wilhelmshausen, Kameradschaft, Pflege der Geselligkeit und Liebe zum Leine- und Weserbergland. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Eintritt in die Ruderriege steht jedem offen, die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Neue Mitglieder müssen einen Nachweis über ihre Wassersicherheit erbringen. Dies kann durch eine Steuer- und Ruderprüfung oder den anderweitigen Nachweis der Rudertauglichkeit (z. B. Lehrgang Wassersport am IfS) geschehen. Passive Mitglieder, die nicht Boot fahren, sind hiervon ausgenommen. Nach dem Universitätsabschluss können die Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Hohen Damen (HD) bzw. Alten Herren (AH) ernannt werden. Weiterhin kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder (EM) ernennen. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich oder per Email anzuzeigen und erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder ausschließen. Das betreffende Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung persönlich vom Vorstand über einen eventuellen Ausschluss zu informieren, das Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung anzuhören. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden (Präside, unterzeichnet mit x), der Kassenwartin / dem Kassenwart (stellvertretende/r Vorsitzende/r, xx) und der Ruderwartin / dem Ruderwart (stellvertretende/r Vorsitzende/r, xxx). Zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für überdauernde Aufgaben kann der Vorstand Vereinsmitglieder für weitere Ämter vorschlagen. Zusammen mit dem Vorstand bilden diese Ämter den erweiterten Vorstand. Alle Ämter des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu hält er in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen ab. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierbei sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die einzelnen Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein in jeder Weise würdig zu vertreten, und muss der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen über seine Tätigkeit.

§ 4 Die Mitgliederversammlung (Convent)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entlastet diesen. Weiterhin beschließt sie über Anträge. Ihr obliegt auch die Bewilligung der größeren Geldmittel sowie die Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ernennt die Hohen Damen, Alten Herren und Ehrenmitglieder.

Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Email durch den Präsidenten mindestens vier Wochen vor dem Termin. Anträge können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angaben von Gründen schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 5 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Ebenso erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereins- und Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandmitglieder.

§ 6 Ruderordnung

Es gelten die Bootshaus- und Ruderordnung einschließlich der Gebührenordnung der Georg – August – Universität Göttingen. Alle Fahrten müssen vor Fahrtbeginn ins Fahrtenbuch ein- und nach der Rückkehr ausgetragen werden.

Die Mitglieder der Trainingsmannschaft (Aktivitas) bilden die Wettkampfmannschaft der Uni Göttingen. Zu Beginn einer jeden Rudersaison legen sie gemeinsam eine verbindliche Trainingsordnung fest. Sie verpflichten sich, im Sinne der Trainingsordnung regelmäßig am Training und an den von der Ruderriege beschickten Regatten teilzunehmen und dort die Ruderfreunde und die Universität Göttingen würdig zu vertreten (Trainingsverpflichtung).

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Hochschulsport der Universität Göttingen, verbunden mit der Auflage, es für das Bootshaus in Wilhelmshausen zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 20.11.2007 und tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.4.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Göttingen, den 21.4.2015

Martin Börsken (x)

Josephin Hübscher (xx)

Philipp Henning (xxx)
